VO/22/753-1
Beschlussvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Neufassung der Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Organisationseinheit:	*Datum*
Büroleitende Beamtin *Bearbeitung:* Inga Ries	14.10.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	07.11.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	13.12.2022	Ö

Sachverhalt
Der Hauptausschuss hat zuletzt in seiner Sitzung am 29.08.2022 über die Entschädigungssatzung beraten.
Grundsätzlich rechtfertigt eine 6. Änderung einer Satzung auch eine Neufassung. Diese ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die gewünschten Änderungen für die Aufwandsentschädigung des Schiedsamtes wurden in die Neufassung eingearbeitet.

Zur Gewährung von Zahlungen einer Pauschale für die Nutzung von privater IT für den Ratssitzungsdienst wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, welche Modelle es noch in anderen Kommunen gibt. Der Tornescher Hauptausschuss hatte in der Vergangenheit bereits zweimal beschlossen, eigene IT zu nutzen, um nicht mit mehreren Endgeräte zu arbeiten.

Im Kreis Pinneberg kommen verschiedene Varianten zum Einsatz:

- keine Bereitstellung von Tablets, keine weitere Entschädigung
- Nutzung von privater IT und Entschädigungszahlung (Tornesch)
- Bereitstellung von Tablets durch die Kommune. Diejenigen, die weiterhin bei dieser Variante ihre privaten Endgeräte nutzen wollen, erhalten dann keine Pauschale (z.B. Uetersen) oder eine einmalige Pauschale (z.B. Barmstedt).

Die Kostengegenüberstellung der bisherigen Tornescher Lösung und die Bereitstellung von Tablets durch die Stadt ergibt folgendes Bild:

1. Zahlung einer monatlichen Pauschale:
   12 Monate x 60 Empfänger x 25 € = 18.000 €

   Kosten für 3 Jahre = 54.000 €
   ========

	Einmalige Kosten:	Jährliche Kosten:
2. Bereitstellung von Tablets durch die Stadt:		
Hardware: 60 x 379 € (Bsp.: iPad)	= 22.740 €	
Abschreibung in 3 Jahren lt. AfA-Tabelle		= 7.580 € = 7.580 € = 7.580 €
Lizenzkosten Mobile Device Managemant Pro Gerät 6 € im Jahr x 60 Geräte		= 360 € = 360 € = 360 €
	= 22.740 €	= 23.820 €
Kosten für 5 Jahre		**= 46.560 €** **=======**

Zur Lösungsvariante 2 kommen noch geringe Admin-Kosten hinzu. Dieser überschlägige Kostenvergleich lässt aber erkennen, dass bei unveränderter Höhe der monatlichen Pauschale die zentrale Bereitstellung von Tablets durch die Stadt die kostengünstigere Variante ist. Bei einer Absenkung der Pauschale auf 20 €/Monat käme man auf Gesamtkosten in Höhe von 43.200 € für drei Jahre. Damit wäre diese Variante wieder die kostengünstigere.
Die Wahl der Variante obliegt den Ratsmitgliedern.

Die weitere notwendigen rechtlichen Anpassungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Synopse.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten</u>

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [X] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [X] Keine Auswirkungen
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [X] ja [ ] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [X] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende Neufassung der Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung).
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, sie in Kraft zu setzen.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Entschädigungssatzung Synopse
2	Entschädigungssatzung Neufassung 2022
3	Entschädigungen Ratssitzungsdienst im Kreis Pinneberg

Synopse Entschädigungssatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung:	Erläuterung:
<u>§ 6 Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse</u> Bisher gab es keine Regelung, für stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder, die an Fraktionssitzungen teilnehmen, ein Sitzungsgeld zu zahlen. Trotzdem wurde es so gehandhabt. Die nicht an der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld von Höhe von 7 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.	**<u>§ 6 Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse:</u>** *Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen erhalten die stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld nach Satz 1, ohne dass ein Vertretungsfall vorliegen muss.* Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der *Beiräte* erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.	Rechtssicherheitsgründe Mit der Neufassung können jegliche Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten (Anlass: neu zu gründender Kinder- und Jugendbeirat)
Bisher: § 16 **<u>Ratsinformationssystem</u>** Ratsmitglieder und bürgerliche Ausschussmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem der Stadt Tornesch erhalten, bekommen zur Abgeltung ihrer Kosten für Leitung und Provider, Druck und Kopierkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 €.	***<u>Neu: § 8 Zuschuss zur privaten IT-Ausstattung</u>*** *Ratsmitglieder, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie Beiratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, erhalten für ihre private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst zur Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 25 € pro Haushalt.* *Alternativen:*	Anpassung an den Text des § 24 Abs. 4 GO. Der Absatz 4 wurde erst 2020, also nach der 5. Nachtragssatzung, mit in das Gesetz aufgenommen. Vorher hatte der LRH die Zahlung beanstandet. Welche Regelung in die Entschädigungssatzung aufgenommen wird, muss der Hauptausschuss noch entscheiden.

	1. Zentrale Bereitstellung von Tablets durch die Stadt bei Wegfall des Zuschusses. *2. Nutzung privater IT und Wegfall des Zuschusses.*	
§13 **<u>Kommunalarchiv</u>** Der/die Archivar/in der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Sie/er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,5 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für Bürgervorsteher in Gemeinden bis 20.000 Einwohner.	Entfall	Die Archivarin ist nunmehr hauptamtlich tätig. Daher kann der Passus entfallen.

§8 <u>Entgangener Ausfalldienst; Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige</u> Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 40 €. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung am Tag wird auf den Betrag von 120 € begrenzt.	**§8 <u>Entgangener Ausfalldienst; Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige</u>** Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 60 €. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung am Tag wird auf das Dreifache des Höchstbetrages nach Satz 4 begrenzt.	Anpassung der Höchstbeträge der Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige
<u>§ 14 Schiedsamt</u> Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann und ihre/seine/e Stellvertreter/in der Stadt Tornesch sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €, der oder die Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €.	**<u>§ 14 Schiedsamt</u>** Das Schiedsamt der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Der Schiedsmann und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach § 4. Pro Durchführung einer offiziellen Schiedsverhandlung erhält der federführende Schiedsmann ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes nach § 4, der Stellvertreter erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes nach § 4.	Einarbeitung der Hinweise des Hauptausschusses vom 29.08.2022
<u>§ 15 Flüchtlings</u>	**<u>§ 15 Flüchtlingsbeauftragter</u>**	

Die oder der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die ehrenamtlichen Hilfen für die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Sie/er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,5 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für Bürgervorsteher in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern.	Der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die ehrenamtlichen Hilfen für die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Er erhält für seine Tätigkeit eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung, *die die Entschädigungen nach den §§ 9 bis 12 beinhaltet.* Sie beträgt 89,5 v.H. des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Bürgervorstehers nach § 1.	Aus Rechtssicherheitsgründen wird aufgeführt, welche Kosten pauschaliert werden.

STADT | TORNESCH

Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Vorwort: Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird für Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

Aufgrund der § 4 und 24 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. 2003, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Dezember 2022 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch erlassen:

§ 1 Bürgervorsteher

(1) Der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

(2) Der erste Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers und der zweite Stellvertreter erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. des Bürgervorstehers.

§ 2 Stellvertreter des Bürgermeisters

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag,

an dem der Bürgermeister vertreten wird, 10 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

(2) Der Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden, die über einen Monat hinausgeht, für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag, den dem der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – gewährt wird. Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld richten sich nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

§ 5 Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß § 4.

§ 6 Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Beiräte, in denen sie Mitglied sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

(2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall. *Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen erhalten die stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld nach Absatz 1, ohne dass ein Vertretungsfall vorliegen muss.*

(3) Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der *Beiräte* erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

§ 7 Ausschussvorsitzende

(1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung nach § 4 als Ratsmitglied bzw. in Höhe der Entschädigung nach § 6, Satz 1, als nicht der Ratsversammlung angehöriges Mitglied.

(2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Zweifachen des Betrages nach Satz 1.

§ 8 Zuschuss zur privaten IT-Ausstattung

Ratsmitglieder, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie Beiratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, erhalten für ihre private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst zur Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 25 € pro Haushalt.

Alternativen:

1. *Zentrale Bereitstellung von Tablets durch die Stadt bei Wegfall des Zuschusses.*
2. *Nutzung privater IT und Wegfall des Zuschusses.*

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an die Sozialversicherung abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt *60 €. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung am Tag wird auf das Dreifache des Höchstbetrages nach Satz 2 begrenzt.*

§ 10 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind, statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11 Ersatz von Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt nach § 10 gewährt wird.

§ 12 Fahrtkosten und Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrtkosten, die Ihnen durch die Fahrt zum

Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

§ 13 Freiwillige Feuerwehr

Der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführer und ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 14 Schiedsamt

Das Schiedsamt der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Der Schiedsmann und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach § 4. Pro Durchführung einer offiziellen Schiedsverhandlung erhält der federführende Schiedsmann ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes nach § 4, der Stellvertreter erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes nach § 4.

§ 15 Flüchtlingsbeauftragter

Der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die ehrenamtlichen Hilfen für die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Er erhält für seine Tätigkeit eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung, *die die Entschädigungen nach den §§ 9 bis 12 beinhaltet.* Sie beträgt 89,5 v.H. des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Bürgervorstehers nach § 1.

§ 16 Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden

für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt zur Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.04.2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Tornesch, den XX.XX.2022

_____

Sabine Kählert
Bürgermeisterin

STADT TORNESCH
Büro der Bürgermeisterin

Ratssitzungsdienst, Entschädigungen
Stand: 10/2022

	Werden für den Ratssitzungsdienst eigene Endgeräte benutzt?	**Wenn „Ja“, wird hierfür eine Pauschale gezahlt? Wie hoch ist diese?**	**Bei der Stellung von Tabletts durch die Stadt: Nach wie vielen Jahre werden diese ausgetauscht?**	**Ist die private (Mit)-Nutzung der zur Verfügung gestell-ten Tablets zulässig?**	**Wird ein MDM eingesetzt?**
Stadt Barmstedt	Ab der kommenden Legislaturperiode: • Tablet über die Stadt oder • Einmalige Nutz-ungsentschädigung iHv 150€ bei Nutz-ung des eigenen Tablets.		Beschaffung teilweise in 2022, Rest im Mai 2023. Nächste Beschaffung für 2028 vorgesehen.	Private Nutzung ist gestattet. Nutzende ist vollumfänglich selbst verantwortlich.	Nein; Support nur für Allris-App.
Stadt Elmshorn	iPads werden zur Verfügung gestellt.	Entschädigungen werden keine gezahlt.	Der Austausch erfolgt nach 5 Jahren.	Private Nutzung ist gestattet.	Nein.
Stadt Pinneberg		Für jeden vollen Monat, für den auf eine Papierzustellung verzichtet wird werden pauschal 20€ gezahlt. Damit ist alles abgegolten.			Nur für Endgeräte der Mitarbeitenden.
Gemeinde Rellingen	iPads werden von zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hier-		Planmäßig nach 5 Jahren, bestenfalls angelehnt an die	Private Nutzung ist gestattet.	Politisch nicht gewollt.

	von sind stellvertretende bürgerliche Mitglieder.		Wahlzeit. Wegen Nachrücker nicht immer umsetzbar. Regelung, wer ausscheidet, kann das Tablet zum Restwert erwerben.		
Stadt Uetersen	iPads werden zur Verfügung gestellt; wenige Gremienmitglieder nutzen eigene Geräte.	Entschädigungen werden keine gezahlt. Angebot: shz-App für 1 Jahr kostenlos.	Zurzeit keine Regelung. Koppelung an die Legislaturperiode ist vorgesehen.	Private Nutzung ist uneingeschränkt gestattet.	Nein.
Stadt Wedel	iPads werden zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon sind stellvertretende bürgerliche Mitglieder.		Planmäßig nach 5 Jahren, bestenfalls angelehnt an die Wahlzeit. Wegen Nachrücker nicht immer umsetzbar.	Private Nutzung ist gestattet.	Politisch nicht gewollt.
Amt Elmshorn-Land	iPads werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt.	Entschädigungen werden keine gezahlt.	Ein Austausch erfolgt alle 5 bis 10 Jahre.	offiziell nicht	Nein.
Amt GuM	Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Die Gremienmitglieder nutzen eigenen, selbst finanzierten Geräte. Die Gemeinde Appen hat mal 300€ Zuschuss gezahlt.				